



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: AL Herbert Bischof

Aktenzahl:004-1

Sitzungsnummer:GR/004/2018

Geboltskirchen, 08.11.2018

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 18.10.2018

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 20:45 Uhr

Ort: Sitzungssaal

Anwesend sind:

Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

Mitglieder

Rabengruber Ludwig ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

Zöbl Monika ÖVP

Bauer Christian ÖVP

Ersatzmitglieder

Höftberger Julia ÖVP Vertretung für Herrn Peter Seiringer

Pichler Josef ÖVP Vertretung für Herrn DI Günter Humer

Kreuzroither Friedrich ÖVP Vertretung für Herrn Andreas Humer

Mitglieder

Gebetsroither Gerhard SPÖ

Groiß Silvester SPÖ

Pillweiß Martin SPÖ

Rebhan Walter	SPÖ
Frauscher Harald	FPÖ
Reifetshammer Franz	FPÖ
Bassani Andrea	FPÖ
Hattinger Rupert	ULG
Steiner Elfriede	ULG

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Humer Andreas	ÖVP
Humer Günter, Dipl.-Ing.	ÖVP
Seiringer Peter	ÖVP

Ersatzmitglieder

Oberndorfer Doris	ÖVP
Ecklmayr Johanna	ÖVP
Angleitner Karin	ÖVP

Schriftführer/in (§ 54 Abs.2 OÖ.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10.10.1028 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Der Vorsitzende nimmt die Angelobung vom Ersatz-Gemeinderatsmitglied Friedrich Kreuzroither vor, der mit den Worten „ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters gelobt: „die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, seine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Tagesordnung:

1	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.25 "Berger Michael und Kerstin, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8" - Sonderausweisung im Grünland auf dem Gst-Nr. 226 / KG Niederentern (44115) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
2	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.29 "Graf Christian, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3" - Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland auf dem Gst-Nr. 235/1 / KG Niederentern (44115)
3	Nachtragsvoranschlag 2018
4	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Protokoll:

- 1. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.25 "Berger Michael und Kerstin, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8" - Sonderausweisung im Grünland auf dem Gst-Nr. 226 / KG Niederentern (44115) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne**

Sachverhalt:

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.25 – Berger Michael und Kerstin, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 20. Juni 2018.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Geschäftszeichen RO-2018-139719/9-Mit mit Eingangsvermerk vom 27. Juni 2018 in der mitgeteilt wird:

„Mit dem vorliegenden Änderungsantrag ist die Ausweisung von Grünland für Sonderformen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere (BU1: weniger als 40.000 Geflügelplätze) im Gesamtausmaß von ca. 3.592 m² im Bereich der dazugehörigen landwirtschaftlichen Hofstelle südlich des Gemeindehauptortes beabsichtigt.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – dies wird beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass zur ggst. Planung grundsätzlich kein Einwand erhoben wird.

Aus luftreinhaltungsfachlicher Sicht wird jedoch darauf hingewiesen, dass zwar mit der vorgesehenen Situierung des Stallgebäudes Nutzungskonflikte mit den benachbarten Wohnnutzungen weitestgehend hintangehalten werden können, gewisse Geruchswahrnehmungen bei den Nachbarwohngebäuden aber durchaus auftreten werden.

Auf die Anmerkungen der Abteilung Wasserwirtschaft (Hangwasser) bzw. Wildbach- und Lawinenverbauung (Dach- und Oberflächenwässer) sowie der Bezirksforstinspektion (Gefährdungsbereich Wald) wird abschließend hingewiesen.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund der Grünlandausweisung nicht festgestellt.“

Hinweis

Aufgrund der Lage in einer militärischen Tiefflugstrecke ist die Grundlagenforschung hinsichtlich einer Beeinträchtigung zu vertiefen.

- Stellungnahme der WK OÖ / Bezirksstelle Grieskirchen vom 11. Juni 2018 mit Eingangsvermerk vom 11. Juni 2018 in der mitgeteilt wird:

„Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Bebauungsplan Nr. 4, „Berger Michael und Kerstin, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8, Zahl: 031-2/0518/2018 und teilen mit, dass wir hinsichtlich der geplanten Änderung KEINE EINWÄNDE haben.“

- Stellungnahme Ferdinand Stahl, 3680 Persenbeug-Gottdorf, Mitterweg 23/1/6 (Eigentümer der Liegenschaft 4682 Geboltskirchen, Aigen 18) vom 20. Juni 2018 mit Eingangsvermerk vom 21. Juni 2018
- Stellungnahmen vom Militärkommando OÖ vom: 04. Juli 2018 mit Eingangsvermerk vom 05. Juli 2018, 03. September 2018 mit Eingangsvermerk vom 03. September 2018, E-Mail vom 27. September 2018
- Stellungnahme vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus/Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein vom 12. September 2018

Im Planaufgabeverfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Zu den abgegebenen Stellungnahmen vom Militärkommando OÖ wird folgendes dargelegt: in den Schreiben vom 04.07.2018 und 03.09.2018 wird darauf verwiesen, dass sich über der gegenständlichen Widmungsfläche die Tiefflugstrecke „LINZ 2“ des österreichischen Bundesheeres erstreckt und in diesem Gebiet mit erhöhter Lärmbelastung bzw. starken Vibrationen und Erschütterungen bei Flugbewegungen bei Tag und bei Nacht zu rechnen ist und dadurch der Betrieb des geplanten Hühnermastbetriebes massiv beeinträchtigt werden kann. Weiters wird ausgeführt, dass jedoch bei Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne der Beantragung im Zuge einer Bauverhandlung dem Bauwerber bei der Errichtung des Hühnermaststalles Auflagen in Form von Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen sind.

Aufgrund dieser negativen Stellungnahmen wurde mit der Aufsichtsbehörde folgendes abgestimmt: grundsätzlich hat die Widmungsbehörde (Gemeinde) auf überörtliche Planungsinteressen Rücksicht zu nehmen und sich damit auseinander zu setzen. Auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme ist zu ermitteln, ob grundsätzlich schallschutztechnische Maßnahmen anwendbar sind, die immissionsdämmend wirken und dann Lärmpegel im Innenbereich des Masthühnerstalles erzielt werden können, die der Tiergesundheit einträglich sind. Auch ist über der Widmungsfläche eine Schutzzone darzustellen.

Um derartige Untersuchungen anstellen zu können, ist es unumgänglich eine Angabe über die Lärmquelle zu erhalten. Auf Ersuchen der Widmungsbehörde wurde dann vom Militärkommando OÖ in der E-Mail vom 27.09.2018 eine entsprechende Angabe übermittelt.

In einem Amtshilfeersuchen wurde dann das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus / HBLFA Raumberg-Gumpenstein / Institut für Tier, Technik & Umwelt / Abteilung Tierhaltungssysteme, Technik & Emissionen ersucht eine Beurteilung bzw. Einschätzung der Lage und Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme auszufertigen.

Die Stellungnahme wurde der Gemeinde am 12. Oktober 2018 übermittelt, in der zusammenfassend folgendes festgehalten wird:

„ (...) Eine wesentliche Beeinträchtigung auf den Tierbesatz des geplanten Mastflügelstalles – auf Basis der vorliegenden Unterlagen und nach Einholung von Expertenmeinung kann ausgeschlossen werden. Wie eingangs erläutert, lässt sich ein negativer Einfluss jedoch nicht zu 100 % ausschließen. Auf Basis der vorliegenden Fakten sehr wir hier die letztgültige Verantwortung beim Umwidmungs- und Bauwerber. (...)“

Aufgrund der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde und die oben angeführten Festlegungen in der Fachstellungnahme, wurde dies in die Planentwürfe eingearbeitet und gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. den durch die Planänderung Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung eingeräumt. Dies ist erforderlich, wenn zur Beschlussfassung im Gemeinderat ein anderer Plan als der zur Stellungnahme aufgelegten Fassung beschlossen wird.

Zur Stellungnahme von Herrn Ferdinand Stahl wird angemerkt, dass die darin aufgezeigten Fragen durch die Stellungnahmen vom Amt der Oö. Landesregierung abgehandelt sind und die Raumordnungsbehörde zur gegenständlichen Planung grundsätzlich keinen Einwand erhebt.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg.cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der auch die eingelangten Stellungnahmen zum Inhalt hat, zur Kenntnis. Weiters berichtet er, dass von der Familie Berger gegenüber der Gemeinde Geboltskirchen eine Zustimmungserklärung über die Schad- und Klagelohaltung im Falle von etwaig durch Fluglärm verursachter Nachteile abgegeben wurde.

AL Herbert Bischof erläutert an Hand des Amtsvortrages den chronologischen Ablauf bzw. die Befassung der Behörde mit den negativen Stellungnahmen vom Militärkommando OÖ und der daraus resultierenden Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit / HBLFA Raumberg-Gumpenstein, in der zusammenfassend festgehalten wird, dass eine wesentliche Beeinträchtigung auf den Tierbesatz ausgeschlossen werden kann.

GR Gerhard Gebetsroither führt aus: gegen das gegenständliche Widmungsverfahren ist grundsätzlich nichts einzuwenden, er sieht aber keinen Nutzen für die Gemeinde selbst. In den Fachstellungnahmen ist seiner Meinung nach, zu wenig auf die im Umfeld lebenden Menschen eingegangen worden. Denn zum Beispiel im Zuge der Mistausbringung wird es sicherlich zu Geruchsemissionen kommen.

GR Harald Frauscher erklärt, dass die FPÖ-Fraktion dem Umwidmungsansuchen die Zustimmung erteilen wird. Er kann aber auch die Erklärungen seines Vorredners nachvollziehen und vertraut dabei auf das Bemühen und die Rücksichtnahme der Familie Berger, damit die Emissionen so weit als möglich hinten gehalten werden.

GR Rupert Hattinger nimmt Bezug auf die abgegebene Stellungnahme von Herrn Ferdinand Stahl und ergänzt, dass die darin geäußerten Bedenken durch die Fachstellungnahmen abgehandelt wurden. Ganz allgemein geht mit der Massentierhaltung auch die Problematik von Geruchs- und Lärmemissionen einher. Im Zuge der Bauverhandlung werden hier sicherlich die entsprechenden Auflagen vorgesehen werden. Eine Zustimmung zur Umwidmung wird von der ULG-Fraktion gegeben.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erörtert folgendes: mit der geplanten Umwidmung soll in der Folge das größte Gebäude in Geboltskirchen errichtet werden. Dies ruft nicht nur Freude hervor. Diese Tendenz des ständigen „Wachsen-müssens“ kann sowohl gut als auch bedenklich gesehen werden. Es ist aber eine logische Entwicklung, dass nun auch ein derartiger Mastbetrieb in unserer Gemeinde errichtet werden soll, denn es ist besser die Hühner werden in Österreich gemästet als anderswo. Bei der Ausbringung des Düngers wird es ohne Geruchsbelastungen nicht abgehen, aber dies ist bei einem landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb nicht zu verhindern und in einer ländlich strukturierten Gemeinde – wie der unseren – ortsüblich. Seiner Wahrnehmung nach, herrscht in der Bevölkerung zu diesem Projekt eine grundsätzlich positive Stimmung. Es wäre ein gutes Zeichen, heute diese Flächenwidmung einstimmig zu beschließen.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt abschließend, dass sich mit den eingelangten Stellungnahmen sehr eingehend auseinandergesetzt wurde und zu den übergeordneten Bundesinteressen ein entsprechendes Gutachten eingeholt wurde. Letztendlich aber niemals alles zu 100 % vorhersehbar ist und ein gewisses Restrisiko auch für den Betreiber übrig bleibt.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4. – Änderung Nr. 25 „Berger Michael und Kerstin, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

2. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.29 "Graf Christian, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3" - Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland auf dem Gst-Nr. 235/1 / KG Niederentern (44115)

Sachverhalt:

Herr Christian Graf, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3 tritt mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes „Grünland - Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude“ auf dem Grundstück-Nr. 235/1 / KG Niederentern“ an die Gemeinde Geboltskirchen heran und begründen dies wie folgt:

“Aufgrund meiner familiären Situation bzw. Familienplanung ist im bestehenden Wohngebäude nicht genügend Platz um zwei zeitgemäße Wohneinheiten unterzubringen. Deshalb ist ein Zubau bzw. die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Gesamtausmaß von ca. 87 m² (Wohnzimmer / Küche / Essen / Speis / WC / Vorraum / Stiegenhaus) erforderlich. Der Zubau wird direkt in den Bestand eingebunden, um das bestehende Vorhaus bzw. Stiegenhaus nutzen zu können und von dort in den ersten Stock zu gelangen, indem die Ruhe- bzw. Sanitärräume geplant sind.

Um die Weiterentwicklung des Installationsbetriebes langfristig sicherzustellen, soll keine Vermischung von Gebäuden, die Wohnzwecken dienen zu jenen die landwirtschaftlich genutzt wurden bzw. werden, geschehen.

Im Jahr 2015 wurde mir der Umbau meines ehemaligen Stallgebäudes in einen Elektrobetrieb genehmigt. Seither bietet unser Betrieb Strompuls GmbH 10 Personen einen Arbeitsplatz in Geboltskirchen und sichert somit auch die Nahversorgung bei beispielsweise Elektrostörungen in Haushalten, Betrieben sowie Landwirtschaften ab.

Da keine Eigenbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mehr erfolgt – nur ca. 5 ha Wald werden von mir selbst bewirtschaftet – ist ein Zubau im Grünland nicht möglich. Deshalb ist die beantragte Flächenwidmung unumgänglich, um das geplante Vorhaben realisieren zu können.

Der Sachverhalt zum gegenständlichen Widmungsantrag stellt sich wie folgt dar:

Herr Christian Graf ist Eigentümer des „Gruber Gutes“ in der Ortschaft Scheiben mit einem land- und forstwirtschaftlichem Flächenausmaß von 141.226 m². Herr Graf hat den elterlichen Betrieb im Jahr 2014 übernommen. Mit 01.01.2015 wurden die Grünlandflächen verpachtet bzw. die Viehhaltung aufgegeben. In Eigenbewirtschaftung bleiben die forstwirtschaftlichen Flächen im Ausmaß von ~ 5,2 ha.

Mit Bescheid der Gemeinde Geboltskirchen vom 02.03.2015 wurde der Einbau eines Elektroinstallationsbetriebes mit Lager-, Werkstätten- und Personalräumen in ein bestehendes landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude genehmigt bzw. auch die gewerbebehördliche Genehmigung/Festlegung erteilt. Diese Maßnahme findet Deckung gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 6 OÖ ROG 1994.

Nun plant Herr Christian Graf mit seiner Lebenspartnerin die Adaptierung des aus den 1970-Jahren stammenden Wohnhauses. Dabei ist auch der Anbau eines Stiegenhauses und die Schaffung von Wohnräumen (Wohnzimmer / Küche / Essen / Speis / WC / Vorraum / Stiegenhaus) im Gesamtausmaß von ~ 100 m² erforderlich. Wie schon im Antrag des Widmungswerbers dargelegt, soll der Zubau direkt in den Bestand eingebunden werden, um das bestehende Stiegenhaus nutzen zu können, um in den ersten Stock gelangen zu können.

Auf der Liegenschaft Scheiben 3 sind derzeit 4 Personen (Eigentümer / Eltern / Bruder) gemeldet und nach der Wohnraumschaffung wird dann auch die Lebenspartnerin von Herrn Graf dort wohnen.

Das bestehende Wohnhaus welches mit dem Baubewilligungsbescheid vom 20. Oktober 1971 baurechtlich genehmigt wurde, weist ein Außenmaß von 11,5 m x 11,2 m auf und besteht aus Kellergeschoß, Erdgeschoß und Obergeschoß. Sämtliche nachstehenden Angaben beziehen sich den oben angeführten Baubewilligungsbescheid und sind dem entsprechenden genehmigten Bauplan vom 20. Oktober 1971 zu entnehmen.

Im Kellergeschoß ist untergebracht: Garage, Kellerräume, Stiegenhaus, WC und Wirtschaftsküche.

Im Erdgeschoß ist untergebracht: Küche, Wohnzimmer, Speisekammer, Arbeitszimmer, Schlafzimmer und das Stiegenhaus.

Für diesen Teil des Hauses wurde im Übergabsvertrag das Wohnrecht den Übergebern Johann und Anna Maria Graf auf deren Lebzeit eingeräumt.

Im Obergeschoß ist untergebracht: drei Schlafzimmer, ein kleineres Zimmer, Bad, ein kleiner Abstellraum und das Stiegenhaus/Vorraum.

Um künftig eine zweite eigenständige Wohnungseinheit im bestehenden Wohnhaus unterbringen zu können, ist eben ein Zubau notwendig. Im Bestandsobjekt sollen die entsprechenden Schlafräume und Kinderzimmer, sowie Sanitärräume sein und über das bestehende Stiegenhaus der Zugang bzw. die Anbindung der erdgeschoßig geplanten Wohnräume wie Küche, Wohnzimmer, usw. erfolgen.

Die rechtlichen Bestimmungen des OÖ. ROG 1994 für das Grünland (§ 30) lassen unter den derzeit vorgefundenen Rahmenbedingungen eine baurechtliche Bewilligung leider nicht zu. Dies wurde im Vorfeld bereits bei Lokalausweisen mit den zuständigen Sachverständigen vom Bezirksbauamt und vom Amt der Oö. Landesregierung erörtert.

Um jedoch die schlüssige und absolut sinnvolle Zubaumaßnahme zu ermöglichen, soll nun eine kleinräumige Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Wohnnutzung W 1 zulässige Verwendung: Zubau zur ausschließlichen Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum für Eigenbedarf des Grundeigentümers auf einer Teilfläche im Ausmaß von 123 m² auf dem Gst-Nr. 235/1 / KG Niederentern in den Flächenwidmungsplan aufgenommen werden.

In einer Besprechung vom 04.10.2018 wurde die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung mit dem Raumordnungs- und Naturschutzbeauftragten vorbesprochen. Das negative Beratungsergebnis ist in einem Aktenvermerk von Ortsplaner DI Kobler dokumentiert und liegt dem Umwidmungsakt bei.

Eine Adaptierung von bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz in Wohnraum stellt sich bei genauerer Betrachtung nicht als zweckmäßig dar, da somit das gemeinschaftliche generationenübergreifende Wohngefüge getrennt werden würde, was wiederum Nachteile bei etwaiger Pflege oder Kinderbetreuung nach sich zieht. Um die Weiterentwicklung des Installationsbetriebes langfristig sicherzustellen, soll keine Vermischung von Gebäuden, die Wohnzwecken dienen zu jenen die landwirtschaftlich genutzt wurden bzw. werden geschehen. Diese Ansicht der Gemeinde wird durch eine im Vorfeld eingeholte Beurteilung von Seiten der Landwirtschaftskammer Oberösterreich/Rechtsabteilung unterstützt bzw. entsprechend argumentiert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geringfügige Anpassung des Flächenwidmungsplanes im öffentlichen Interesse der Gemeinde Geboltskirchen liegt, da somit die Erhaltung der Hofstelle gewährleistet ist und auch der Fortbestand und die Weiterentwicklung des für Geboltskirchen sehr wichtigen Elektroinstallationsbetriebes abgesichert werden kann.

Dem Gemeinderat wird der Umwidmungsantrag vorgelegt, um den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 29 mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu fassen.

In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren und die betreffenden Dienststellen gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen einzuräumen.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan vier Wochen zu öffentlicher Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe zu verständigen.

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teiles 4.29 ist der Antragsteller.

Beratungsverlauf:

GR Franz Reifetshammer erklärt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt seine Befangenheit, da die Lebenspartnerin von Herrn Christian Graf seine Schwester ist.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt, dass wie der Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen ist, diese kleinflächige Sonderausweisung im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt, da somit die Erhaltung der Hofstelle gewährleistet ist und der Fortbestand des örtlichen Nahversorgers in Sachen Elektroinstallation abgesichert werden kann.

GR Rupert Hattinger erklärt: wie der Vorprüfung entnommen werden kann, gibt es ablehnende Gründe, die für ihn nicht wirklich nachvollziehbar sind. Wie sieht der Verfahrensablauf aus und wie geht man mit etwaigen negativen Stellungnahmen um.

AL Herbert Bischof erklärt: nach dem Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung ist dies durch vierwöchigen Anschlag auf der Amtstafel kundzutun und den betreffenden Dienststellen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von acht Wochen einzuräumen. Der Gemeinderat hat sich in der Folge mit den Stellungnahmen zu beschäftigen und gegebenenfalls den Flächenwidmungsplan zu beschließen. In der Folge ist das Aufsichtsverfahren abzuwickeln. Im § 34 Oö. ROG 1994 sind die rechtlichen Grundlagen für eine Versagung der Genehmigung aufgelistet. Vor Versagung der Genehmigung hat die Landesregierung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Gemeinde nicht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Planes und der nötigen Unterlagen beim Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund mitgeteilt wird oder der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Einlagen ihrer Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen kein das Verfahren abschließender Bescheid zugestellt wird. Dies ist der grundsätzlich mögliche Verfahrensablauf, vorerst sind erst einmal die Stellungnahmen abzuwarten.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass für derartigen Angelegenheiten der Gesetzgeber zu sehr reglementiert und eine Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist und Zubauten im beantragten Umfang auf alle Fälle möglich sein sollten.

GR Gerhard Gebetsroither kann nicht erkennen, wem dieser Anbau an das bestehende Wohnhaus stören sollte. Der Gesetzgeber ist hier gefragt, Derartiges zu ermöglichen da hier auch auf alle Fälle das öffentliche Interesse dafür spricht. Beispiele wie der Bahnhof Scheiben zeigen, dass dies möglich ist.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erklärt, dass alle bisherigen Bemühungen auf Bauordnungsbasis keine Zustimmung fanden – das Bemühen der Gemeinde war auf alle Fälle gegeben. Dieser neue Ansatz als Sonderausweisung soll zu einer positiven Lösung führen. Mit dem heutigen Beschluss sollte ein eindeutiges Zeichen gesetzt werden, dass dies für die Gemeinde eine absolut wichtige Widmung darstellt. Für die Erhaltung des ländlichen Raumes sind Nahversorger wichtig und gerade von den Elektroinstallationsbetrieben gibt es immer weniger. Umso mehr gilt es für diesen den Fortbestand abzusichern, noch dazu braucht keine Infrastruktur neu errichtet werden, da alles vorhanden ist. Heute wird immer vom sorgsamem Umgang beim Flächenverbrauch gesprochen und gerade mit diesem kleinflächigen Anbau wird dieser wichtigen Thematik Rechnung getragen.

GR Harald Frauscher erklärt, dass das eingebrachte Widmungsansuchen seine vollste Zustimmung findet und die rechtlichen Grundlagen für ihn nicht verständlich sind, wieso eine derartige kleinflächige Baumaßnahme nicht möglich sein sollte.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 29 „Graf Christian, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3 – Sonderausweisung für das bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland auf dem Gst-Nr. 235/1 / KG Niederentern (44115)“.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

3. Nachtragsvoranschlag 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 79 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF wurde der Nachtragsvoranschlag fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt.

Der Nachtragsvoranschlag liegt im Entwurf vor. Die darzustellenden Abweichungen zum Voranschlag 2018 (5 % jedoch mindestens € 1.000,--) sind im Nachtragsvoranschlag selbst bzw. in der nachstehenden Aufstellung dargestellt.

Die Eckdaten des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2018 stellen sich folgendermaßen dar:

Ordentlicher Haushalt:

	Ordentlicher Haushalt (Soll) bisher	Ordentlicher Haushalt (Soll) neu
Summe Einnahmen	€ 2.651.600,00	€ 2.748.400,00
Summe Ausgaben	€ 2.651.600,00	€ 2.748.400,00
+Überschuss/-Abgang	€ 0,00	€ 0,00
gebildete Rücklage für Eigenmittel		€ 17.000,00

Außerordentlicher Haushalt:

	Außerordentlicher Haushalt (Soll) bisher	Außerordentlicher Haushalt (Soll) neu
Summe Einnahmen	€ 812.400,00	€ 1.412.600,00
Summe Ausgaben	€ 843.600,00	€ 1.449.100,00
+Überschuss/-Abgang	-€ 31.200,00	-€ 36.500,00

Gemeinde Geboltskirchen		Nachtragsvoranschlag 2018 Abweichungen zum Voranschlag				
		5,00 % (mind. 1.000,00)				
Einnahmen OH	VQ	Nachtragsvoranschlag	Voranschlag	Abweichung	%-Abw.	
163000	Freiwillige Feuerwehren					
2/163000+810000	Leistungserlöse (Einnahmen aus Einsätzen)	13	1.500,00	500,00	1.000,00 + 200,00 %	
240000	Kindergärten					
2/240000+810100	Nachmittagsbetreuung	13	6.600,00	0,00	6.600,00 + 100,00 %	
2/240000+861100	LTZ von Landern (Personalaufwand - Stützkraft)	15	18.200,00	22.200,00	4.000,00 - 18,02 %	
611000	Landesstraßen					
2/611000+850000	Verkehrsflächenbeiträge	10	0,00	3.000,00	3.000,00 - 100,00 %	
612000	Gemeindestraßen					
2/612000+850000	Verkehrsflächenbeiträge	10	22.800,00	8.000,00	14.800,00 + 185,00 %	
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung					
2/851000+850000	Interessentenbeitrag (Kanalanschluss)	10	35.500,00	15.000,00	20.500,00 + 136,67 %	
2/851000+870210	Tilgungszuschüsse der Ö Kommunalkredit Kanal BA 10	33	0,00	2.600,00	2.600,00 - 100,00 %	
859000	Bahnhof Scheibn					
2/859000+810000	Eintrittsgelder - Bahnhof Scheibn	13	12.500,00	11.000,00	1.500,00 + 13,64 %	
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben					
2/920000+831000	Grundsteuer B von den Grundstücken	10	88.900,00	79.000,00	9.900,00 + 12,53 %	
2/920000+844100	Aufschlüsselungsbeitr. Verkehrsflächen	10	4.200,00	2.000,00	2.200,00 + 110,00 %	
940000	Bedarfszuweisungen					
2/940000+861100	LTZ vom Land (Abgangsdeckung OH)	15	45.000,00	0,00	45.000,00 + 100,00 %	
	Summe Einnahmen OH		235.200,00	143.300,00	91.900,00 +	

Nachtragsvoranschlag 2018 Abweichungen zum Voranschlag

		5,00 % (mind. 1.000,00)				
Ausgaben OH	VQ	Nachtragsvoranschlag	Voranschlag	Abweichung	%-Abw.	
000000	Gewählte Gemeindeorgane					
1/000000-752000	GV ausgesch. Bgm.	26	8.300,00	9.800,00	1.500,00 - 15,31 %	
020000	Rechtsamt					
1/020000-640000	Rechtskosten	24	1.000,00	4.500,00	3.500,00 - 77,78 %	
211000	Volksschule					
1/211000-600000	Strom	24	1.700,00	2.800,00	1.100,00 - 39,29 %	
240000	Kindergärten					
1/240000-720700	Gastbeiträge für Kindergarten	24	6.200,00	4.000,00	2.200,00 + 55,00 %	
611000	Landesstraßen					
1/611000-298000	Rücklage - Verkehrsflächenbeitrag	61	0,00	1.500,00	1.500,00 - 100,00 %	
1/611000-710000	Verkehrsflächenbeitrag an Land	24	0,00	1.500,00	1.500,00 - 100,00 %	
612000	Gemeindestraßen					
1/612000-002000	Straßenbauten	40	22.800,00	8.000,00	14.800,00 + 185,00 %	
789000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen					
1/789000-775000	KTZ an Untermehmungen (Wirtschaftsförderung, Lehrlingsför	44	8.600,00	4.000,00	4.600,00 + 115,00 %	
814000	Straßenreinigung und Winterdienst					
1/814000-459000	Splitt, Streusalz	23	7.300,00	5.700,00	1.600,00 + 28,07 %	
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung					
1/851000-004000	Kanalisationsbauten	40	5.000,00	15.000,00	10.000,00 - 66,67 %	
1/851000-298000	Rücklage - Kanalanschlussgebühren	61	30.500,00	0,00	30.500,00 + 100,00 %	
1/851000-346700	Tilgung/Darlehen (SWB BA10) - Raika 23.353.592	65	9.700,00	6.000,00	3.700,00 + 61,67 %	
1/851000-720000	LTZ an RHV Weibern (Reinhalteverband) BK - Kläranlage	24	87.500,00	70.000,00	17.500,00 + 25,00 %	
1/851000-720100	LTZ an RHV Weibern (Reinhalteverband) Schuldendienst - K	24	9.000,00	26.000,00	17.000,00 - 65,38 %	
859000	Bahnhof Scheiben					
1/859000-729000	Sonstige Ausgaben - Bahnhof Scheiben	24	8.500,00	7.100,00	1.400,00 + 19,72 %	
912000	Rücklagen(soweit nicht aufteilbar)					
1/912000-298000	Rücklage - Eigenmittel der Gemeinde	61	17.000,00	0,00	17.000,00 + 100,00 %	
914000	Beteiligungen					
1/914000-755000	Liquiditätszuschuss an KG	27	13.000,00	16.100,00	3.100,00 - 19,25 %	
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben					
1/920000-298100	Rücklage - Aufschl. Verkehrsflächenbeiträge	61	4.200,00	2.000,00	2.200,00 + 110,00 %	

Nachtragsvoranschlag 2018 Abweichungen zum Voranschlag

		5,00 % (mind. 1.000,00)				
Ausgaben OH	VQ	Nachtragsvoranschlag	Voranschlag	Abweichung	%-Abw.	
990000	Übersch. u. Abgänge(soweit nicht zugeo.)					
1/990000-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	86	45.000,00	0,00	45.000,00 + 100,00 %	
	Summe Ausgaben OH		285.300,00	184.000,00	101.300,00 +	

Nachtragsvoranschlag 2018
Abweichungen zum Voranschlag

Gemeinde Geboltskirchen

		5,00 % (mind. 1.000,00)			
Einnahmen AOH	VQ	Nachtragsvoranschlag	Voranschlag	Abweichung	%-Abw.
010010	UMSTELLUNG ÖKOM AUF GEMDAT				
6/010010+871100	KTZ vom Land (BZ)	21.100,00	0,00	21.100,00 +	100,00 %
163020	NEUBAU FEUERWEHRHAUS (Zwischenfinanzierung)				
6/163020+963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	325.000,00	0,00	325.000,00 +	100,00 %
163030	FF - NEUE EINSATZBEKLEIDUNG				
6/163030+874000	KTZ (Barleistung FF)	0,00	1.000,00	1.000,00 -	100,00 %
262000	UNION - ERWEITERUNG KLUBGEBÄUDE				
6/262010+871100	KTZ vom Land (BZ)	48.200,00	0,00	48.200,00 +	100,00 %
612040	GEHSTEIG ERLET				
6/612040+871000	KTZ vom Land (Haltestelle, Gehsteig, Sicherheit, Verkehr)	13.700,00	0,00	13.700,00 +	100,00 %
612050	STRASSENSANIERUNG 2017-2019				
6/612050+871000	KTZ vom Land (LZ Straßenbau)	62.000,00	31.000,00	31.000,00 +	100,00 %
6/612050+871100	KTZ vom Land (BZ)	138.100,00	60.000,00	78.100,00 +	130,17 %
612551	LAUFENDE INSTANDSETZUNG STRASSENBAU				
6/612551+910000	Zuführung aus BZ-Mittel für Straßenbau	0,00	10.000,00	10.000,00 -	100,00 %
851100	SWB BA 10: HOFERGRÜNDE SCHLOSSWEG				
6/851100+001000	Unbebaute Grundstücke (Verkaufserlös)	34.800,00	0,00	34.800,00 +	100,00 %
6/851100+346000	Investitionsdarlehen v. Kreditinstituten (Raika)	58.700,00	0,00	58.700,00 +	100,00 %
Summe Einnahmen AOH		701.600,00	102.000,00	599.600,00 +	

Gedruckt am: 12.10.2018 12:30:25 von Rudolf Stahl-Thalhamer

Seite 5

Nachtragsvoranschlag 2018
Abweichungen zum Voranschlag

Gemeinde Geboltskirchen

		5,00 % (mind. 1.000,00)			
Ausgaben AOH	VQ	Nachtragsvoranschlag	Voranschlag	Abweichung	%-Abw.
010010	UMSTELLUNG ÖKOM AUF GEMDAT				
5/010010-042000	Amtsausstattung	35.800,00	14.800,00	21.000,00 +	141,89 %
163010	NEUBAU FEUERWEHRHAUS				
5/163010-010000	Baumeister- u. übrige Prof. Arbeiten	-29.100,00	0,00	29.100,00 -	100,00 %
5/163010-010100	Honorare (Planung, Bauleitung...)	0,00	-25.000,00	25.000,00 +	100,00 %
5/163010-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	329.100,00	0,00	329.100,00 +	100,00 %
163030	FF - NEUE EINSATZBEKLEIDUNG				
5/163030-043000	Einsatzbekleidung	0,00	1.800,00	1.800,00 -	100,00 %
5/163030-774000	KTZ an FF (LZ, BZ)	1.200,00	0,00	1.200,00 +	100,00 %
262000	UNION - ERWEITERUNG KLUBGEBÄUDE				
5/262010-777000	KTZ an UNION (BZ)	48.200,00	0,00	48.200,00 +	100,00 %
612040	GEHSTEIG ERLET				
5/612040-002000	Gehsteig Erlet	7.800,00	0,00	7.800,00 +	100,00 %
5/612040-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	5.900,00	0,00	5.900,00 +	100,00 %
612050	STRASSENSANIERUNG 2017-2019				
5/612050-002000	Strassenbauten (Traunerweg, Traunhofweg, Hölleiten)	228.800,00	122.000,00	106.800,00 +	87,54 %
5/612050-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	2.300,00	0,00	2.300,00 +	100,00 %
612550	BZ-MITTEL FÜR DEN STRASSENBAU				
5/612550-298000	Rücklagenbildung	25.000,00	15.000,00	10.000,00 +	66,67 %
5/612550-910000	Übertragung an ein Straßenbauprojekt	0,00	10.000,00	10.000,00 -	100,00 %
612551	LAUFENDE INSTANDSETZUNG STRASSENBAU				
5/612551-002000	Straßenbauten	0,00	10.000,00	10.000,00 -	100,00 %
816010	STRASSENBELEUCHTUNG SCHLOSSWEG				
5/816010-050000	Straßenbeleuchtung	19.000,00	21.300,00	2.300,00 -	10,80 %
5/816010-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	2.300,00	0,00	2.300,00 +	100,00 %
851100	SWB BA 10: HOFERGRÜNDE SCHLOSSWEG				
5/851100-004000	Wasser- und Kanalisationsbauten	91.900,00	0,00	91.900,00 +	100,00 %
5/851100-004100	Planung und Bauleitung	7.100,00	0,00	7.100,00 +	100,00 %
Summe Ausgaben AOH		775.300,00	169.900,00	605.400,00 +	
Gesamtsumme Einnahmen		936.800,00	245.300,00	691.500,00 +	
Gesamtsumme Ausgaben		1.060.600,00	353.900,00	706.700,00 +	

Gedruckt am: 12.10.2018 12:30:25 von Rudolf Stahl-Thalhamer

Seite 6

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 zur Kenntnis.

Vbgm. Rudolf Waldenberger ersucht um Erklärung hinsichtlich der Aufnahme der Abgangsdeckung des ordentlichen Haushaltes aus dem Finanzjahr 2017.

AL Herbert Bischof erklärt dazu: bei der Voranschlagserstellung für das Finanzjahr 2018 war der Abgang im ordentlichen Haushalt 2017 noch nicht bekannt und deshalb auch noch nicht aufzunehmen. Nun ist aber das Ergebnis vorliegend und somit ist die Abwicklung des Soll-Abganges aus dem Vorjahr mit ~ € 45.000,- bei den Ausgaben im OH bzw. bei den Einnahmen als Bedarfszuweisung vom Land für die Abgangsdeckung darzustellen. Die entsprechenden Mittel wurden bereits angewiesen.

Antrag 1:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, dem vorgelegten Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen Haushalt im Finanzjahr 2018 die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 2:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, dem vorgelegten Nachtragsvoranschlag für den außerordentlichen Haushalt im Finanzjahr 2018 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss 1:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

Beschluss 2:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

4. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Beratungsverlauf:

GR Monika Zöbl bedankt sich für die Sanierung der Kanaldeckel in der Ortschaft Piesing.

Vbgm. Rudolf Waldenberger weist auf das leidige Thema des Rückschnittes der Thujenhecke am Geh- und Radweg in Leithen hin, die von der Straßenmeisterei immer noch nicht erledigt wurde und nun schon zwei Jahre ausständig ist. Hier besteht einfach Handlungsbedarf bei der Landesstraßenverwaltung.

GR Gerhard Gebetsroither sieht hier auch Handlungsbedarf, da es sich um eine Gefahrenstelle handelt bei der auch Gefahr in Verzug sein könnte.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass er Straßenmeister Englader abermals darauf ansprechen wird.

Weiters führt Vbgm. Rudolf Waldenberger aus: ihm sei zu Ohren gekommen, dass es bei der Spülbohrungsabrechnung mit der Firma Swietelsky Probleme gibt.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass es Auffassungsunterschiede bei der Abrechnung gab, dies mittlerweile aber abgehandelt ist und die Schlussrechnungssumme von der Firma Swietelsky bestätigt bzw. akzeptiert wurde.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass nun von der Energie AG mit der Aquisition von Breitbandanschlüssen im Ortszentrum von Geboltskirchen begonnen wurde.

GR Rudolf Haginger stellt zu diesem Thema die Anfrage, ob auch eine Erweiterung des Glasfasernetzes im Ortszentrum angedacht bzw. möglich sei.

Der Vorsitzende erklärt dazu: nun müssen vorerst für den ersten Teilbereich die erforderlichen Vertragsabschlüsse erreicht werden, damit mit der Umsetzung begonnen werden kann. In der Folge kann dann sicherlich der nächste Abschnitt angegangen werden.

Vbgm. Rudolf Waldenberger ergänzt zu dieser Thematik, dass mit der Planung für die Bereiche Erlet-Marschalling-Niederentern derzeit ein wenig gewartet werden muss, da sich der dafür vorgesehene Planungsmitarbeiter der Fiber Service OÖ in einem längeren Krankenstand befindet. Es sollen jedoch Unterstützungserklärungen gesammelt werden, um Traunhof-Oberentern-Roßwald in künftige Planungen miteinbeziehen zu können.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger fügt hinzu: vom Leader Regionalverband Mostlandl-Hausruck wurde das Projekt Breitbandinternet beschlossen. Für die 32 Mitgliedsgemeinden wird gemeinsam mit der Fiber Service OÖ ein Masterplan für die Versorgung von Breitbandinternet im ländlichen Raum erstellt. Der Projektkoordinator wurde bereits angestellt und wird nun auf die Gemeinden zugehen.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger berichtet:

- Das Gehsteigprojekt von der Bushalle Möseneder bis zum Mayrhuberhaus konnte dank der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten sehr positiv zum Abschluss gebracht werden.
- Bei der Straßenbeleuchtung kann nun die Fehlerbehebung in Angriff genommen werden, da der Mangel festgestellt werden konnte. Dieser liegt bei einer falschen Programmierung der Nachtabsenkung durch die Erzeugerfirma.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger lädt zum Gemeindealltag am Sonntag, 04. November 2018 in das Gasthaus Pichler ein. Die Einladungen erfolgen noch in schriftlicher Form.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)